



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Abkommensentwurf eines
Deutsch-Französischen Wahlgüterstandes**

**erarbeitet vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAin	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens , Potsdam, Berichterstatterin
RAin	Julia von Seltmann , BRAK, Berlin

September 2008
BRAK-Stellungnahme-Nr. 33/2008
Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Richterbund

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Familiengerichtstag e. V.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Redaktionen der NJW, FPR, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Sie vertritt die Interessen der Gesamtheit der deutschen Anwaltschaft. Diese umfasst ca. 147.000 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Sie bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt grundsätzlich die Initiative, im Wege eines bilateralen Abkommens mit Frankreich die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts innerhalb der EU voranzubringen.

Es erscheint durchaus zielführend, zunächst einmal bilateral einen Wahlgüterstand zu erarbeiten, der in seinen wesentlichen Elementen auf schon vorhandene güterrechtliche Regelungen in den Vertragsstaaten zurückgreift, anderen EU-Staaten den Beitritt offen lässt und so die Chance bietet, zur Keimzelle eines einheitlichen EU-Güterrechts zu werden.

Es ist der Bundesrechtsanwaltskammer allerdings nicht möglich, innerhalb der gesetzten Frist eine qualifizierte Untersuchung und Stellungnahme dazu zu leisten, ob die gefundene Mischung der beiden Rechte die bestmögliche darstellt und auf Akzeptanz in beiden Vertragsstaaten rechnen kann. Diese Frage wird von den einzelnen Kammern, soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, nicht einheitlich beantwortet.

Festzustellen ist immerhin, dass auch in der deutschen wissenschaftlichen Diskussion insbesondere in Bezug auf die Behandlungen von Wertsteigerungen im Zugewinnausgleich auf die in Frankreich hierzu gefundenen Regelungen verwiesen wird (vgl. insbes. Battes, Echte Wertsteigerung im Zugewinnausgleich, FamRZ 2007, 313 ff.).

Die Akzeptanz des allen deutschen, französischen und gemischt deutsch-französischen Ehen offen stehenden Wahlgüterstandes und die Chancen für eine weitere Verbreitung innerhalb der EU werden davon abhängen, ob und inwieweit – z.B. über einen in dem Abkommen nicht geregelten Informations- und Erfahrungsaustausch – die Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten zu einer einheitlichen Auslegung kommen und divergierende Interpretationen vermieden werden können.

Auf jeden Fall sollten sprachliche Abweichungen vermieden werden, die Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen geben können.

So heißt es in Artikel 6 Abs. 1 in der deutschen Fassung, jeder Ehegatte könne Verträge "für den Bedarf der Kinder" alleine schließen, während es in der französischen Fassung heißt, dies gelte für

"contrats qui ont pour objet ... l'education des enfants".

Der Begriff "Bedarf der Kinder" ist wesentlich weitergehend als der Begriff der "l'education des enfants", also Ausbildung der Kinder.

In steuerrechtlicher Hinsicht ist ergänzend auf die Notwendigkeit einer steuerrechtlichen Gleichbehandlung des vorgesehenen Wahlgüterstandes mit dem deutschen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hinzuweisen. § 5 ErbStG bezieht sich bisher nur auf den Zugewinnausgleich nach dem geltenden Güterrecht des BGB. Die Leistung des Ausgleichsanspruchs nach § 1371 BGB führt nicht zu Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Es müsste also sichergestellt werden, dass der Ausgleichsanspruch nach Artikel 8 des vorgesehenen Vertrages in dieser Hinsicht wie der Ausgleichsanspruch nach § 1371 BGB behandelt wird. Ohne eine solche Gleichbehandlung ist mit einer Akzeptanz des Wahlgüterstandes in der Bundesrepublik Deutschland kaum zu rechnen.

* * * * *